Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11228

26. 06. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/10923 —

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15a Bundessozialhilfegesetz

Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet außer dem Sozialhilfe-Regelsatz u. a. auch die Übernahme angemessener Mietkosten. Trotzdem gibt es in der Praxis immer wieder Beispiele, in denen sozialhilfebeziehende Einzelpersonen und Familien mit den Hilfeleistungen nicht auskommen. Andere Beispiele zeigen, daß sich oftmals schon vor dem Gang zum Sozialamt hohe Mietschulden gegenüber Vermietern angehäuft haben. In diesen Fällen soll § 15a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Abhilfe schaffen. Dennoch kommt es – offensichtlich vermehrt in den neuen Bundesländern – zur Einleitung von Zwangsvollstreckungen und Räumungen der Wohnung, da Sozialämter eben bei der Übernahme der Mietschulden nicht einspringen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, daß sie der Vermeidung sowie dem Abbau von Wohnungslosigkeit einen hohen Stellenwert beimißt und daß bei allen diesbezüglichen Maßnahmen der Prävention Vorrang einzuräumen ist. Ein wichtiges Instrument, dessen Wirksamkeit durch die am 1. August 1996 in Kraft getretene Reform des Sozialhilferechts gestärkt wurde, ist die Mietschuldenübernahme bei Räumungsklagen wegen Zahlungsverzugs auf der Grundlage von § 15a Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Ausführung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen sind allerdings Sache der Länder und obliegen dort insbesondere den Kommunen. Der Bund hat hierbei keine Weisungsbefugnis. Die Hilfen sind entsprechend den allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen nach der Besonderheit des Einzelfalles zu

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Juni 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gewähren, vor allem mit Rücksicht auf die Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

Der Gesetzgeber hat den § 15a BSHG so ausgestaltet, daß der Sozialhilfeträger im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens einen weiten Entscheidungsrahmen hat. So sollen rückständige Mieten dann von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei Soll-Bestimmungen die Leistung in der Regel zu gewähren, sie darf nur in begründungspflichtigen Ausnahmefällen versagt werden. Ferner wurde in § 15a BSHG die gewünschte gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß die Amtsgerichte den zuständigen Sozialhilfeträgern Räumungsklagen wegen Mietrückständen zu meiden haben, damit diese rechtzeitig vorbeugend tätig werden können.

Hilfen nach § 15a BSHG können nicht nur Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), sondern auch solchen Personen gewährt werden, die keinen Anspruch auf laufende HLU haben. Allerdings dürfen diese Hilfen nur dann gewährt werden, wenn dies nach anderen Bestimmungen des BSHG nicht möglich und notwendig ist.

Mit § 15a BSHG steht somit ein Normprogramm zur Verfügung, das – ohne seine Möglichkeiten bei „vergleichbaren Notlagen" zu vernachlässigen – besondere Bedeutung als Instrument einer aktiven kommunalen Wohnungssicherungspolitik hat.

Im übrigen sind evtl. Umzüge in eine andere Wohnung nach vorheriger Zustimmung des Sozialamtes möglich, auch können Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen nach Zustimmung durch das Sozialamt übernommen werden.

Neben den in Betracht kommenden finanziellen Hilfen nach dem BSHG kommt der vorbeugenden Beratung gem. § 17 Abs. 1 BSHG – z. B. durch eine Schuldner- oder andere Fachberatungsstelle – besondere Bedeutung zu. Derartige Beratungen tragen immer wieder dazu bei, überschuldete Haushalte aus der Überschuldung zu lösen und zu einer Selbstbewältigung von wirtschaftlichen Problemen zurückzuführen.

In dem von der Bremer Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. erarbeiteten Studie aus dem Jahre 1997 „Wohnungslosigkeit in Sachsen-Anhalt" wird positiv herausgestellt, daß viele öffentliche Stellen verstärkt darum bemüht sind, möglichst frühzeitig präventiv tätig zu werden.

Um weitere Erkenntnisse über die Handhabung des im Rahmen der Sozialhilfereform geänderten § 15a BSHG zu gewinnen, ist vorgesehen, ein Forschungsvorhaben zu dem Thema „Der reformierte § 15a BSHG als Instrument der Vermeidung und des Abbaues von Wohnungslosigkeit" durchzuführen. Im Mittelpunkt soll eine Vorher-/Nachher-Bestandsaufnahme der Verwaltungspraxis sowie eine Wirkungsanalyse der präventiven Vorgehens-

weise im Zusammenhang mit der Wohnungsnotfallproblematik in den Kommunen stehen.

1. Wie viele sozialhilfebeziehende und sozialhilfebedürftige Personen oder Familien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 BSHG
   a) zur Sicherung der Unterkunft bzw.
   b) zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

   vom 1. Juli 1996 bis 1. Mai 1998 mit zusätzlichen Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt unterstützt (Bitte Angaben nach Sozialhilfebezug, Sozialhilfebedürftigkeit, Monaten, Bundesländern, ausgewählten Großstädten, nach Geschlecht und bei Familien nach Anzahl der Kinder)?

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfaßt Empfänger/Berdarfsgemeinschaften laufender Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht getrennt nach speziellen Hilfeformen wie z. B. die „Übernahme von Mietkosten" nach den §§ 15a und 15b BSHG. Daher liegen aus der amtlichen Statistik auch keine gesonderten Daten zu dieser Empfängergruppe vor.

2. Kann die Bundesregierung Angaben machen über die Höhe der gezahlten Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gemäß § 15a BSHG prozentual, gemessen am monatlich seit 1. Juli 1996 eingeplanten Sozialhilfeetat der jeweiligen Kommunen (Bitte Angaben nach ausgewählten Großstädten und Ländern; monatlich)?

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfaßt Ausgaben und Einnahmen für Sozialhilfe nach der kommunalen Haushaltssystematik. Dabei wird der Abschnitt 41 (Sozialhilfe nach dem BSHG) in fünf Unterabschnitte untergliedert, einen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, vier für die Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden folgende nachstehende Ausgabearten erfaßt:

Laufende Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit),

Laufende Leistungen in Form von Hilfe zur Arbeit,

Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen,

Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger.

Unter die erste Position „Laufende Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit)" fallen neben den Leistungen nach § 21 Abs. 1 sowie den §§ 13 und 14 BSHG auch die Leistungen nach den §§ 15a und 15b BSHG. Gesonderte Aussagen über die gewährte Höhe von Leistungen nach den §§ 15a und 15b BSHG sind daher nicht möglich.

Im Rahmen des von der Kienbaum Unternehmensberatung GmbH begleiteten Projektes „Kennzahlenvergleich – Offene Hilfe zum Lebensunterhalt 1996" (Benchmarking HLU) haben 15 Großstädte u. a. auch Erhebungen zu den Ausgaben nach § 15a BSHG durchgeführt. Wie die Untersuchung zeigt, bestehen zwischen den einzelnen Städten sowohl bei den anteiligen Kosten als auch bei den Aufwendungen pro Fall z. T. erhebliche Unterschiede.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursachen, die bei den Betroffenen
   a) ohne Sozialhilfe bzw.
   b) im Sozialhilfebezug

   zu Mietschulden führten (Bitte Angabe der Ursachen nach Ländern und den jeweiligen Prioritäten)?

Gesicherte Daten über die Ursachen der Entstehung von Mietschulden liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mietschulden sind jedoch in der Regel durch das kumulierte Auftreten persönlicher und familiärer Konflikt- und Krisensituationen sowie durch wohnungsmarktspezifische und ökonomische Schwierigkeiten bedingt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Angaben kann die Bundesregierung über die Anzahl der Einzelpersonen und Familien machen, denen die Ermessensleistung Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gemäß § 15a BSHG von den Sozialämtern nicht gewährt wurde (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien mit Anzahl der Kinder, nach ausgewählten Großstädten und Ländern; monatlich seit 1. Juli 1996)

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfaßt gewährte, aber nicht abgelehnte Leistungen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, aus welchen Gründen Einzelpersonen und Familien die Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gemäß § 15a BSHG nicht zuerkannt wurde (Bitte Angaben nach den Hauptgründen bei Einzelpersonen und Familien nach Bundesländern)?

Soweit der Bundesregierung aufgrund von Eingaben und Mitteilungen aus einzelnen Kommunen bekannt ist, scheitern theoretisch durchaus mögliche Wohnraumsicherungen – v. a. in den neuen Bundesländern – nicht selten an der Höhe der Mietrückstände. Diese Erkenntnisse werden durch die in der Vorbemerkung genannte GISS-Studie bestätigt. In ihr wird festgestellt, daß sich die Aussichten auf eine Mietschuldenübernahme nach § 15a BSHG mit steigender Höhe der Schulden verringern. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Worauf bezieht sich in § 15a Abs. 1 Satz 2 BSHG die Formulierung „Soll", nach der die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden soll, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie die Wohnungslosigkeit einzutreten droht (...)?
   a) Wird durch diese Formulierung den Sozialämtern ein Ermessensspielraum eingeräumt?
      Wenn ja, worauf bezieht sich dieser?
   b) Bezieht sich das Ermessen ggf. konkret auf die den Sozialämtern in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Mittel? Wenn ja, seit wann sind Sozialämter in welchen Ländern nicht mehr in der Lage, die „Soll"-Bestimmung im Sinne der Hilfe für Betroffene auszuführen (Bitte Angaben nach Bundesländern; monatlich seit 1. Juli 1996)?

Durch das BSHG-Reform-Gesetz wurde § 15a Abs. 1 BSHG u. a. auch dahingehend erweitert, daß die Hilfe gewährt werden soll, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Bei „Soll-Vorschriften" ist der Entscheidungsspielraum des Sozialhilfeträgers so eingeengt, daß grundsätzlich in der Weise verfahren werden muß, wie es im Gesetz vorgegeben ist, es sei denn, die Behörde kann außergewöhnliche Umstände darlegen.

Nach § 15a Abs. 1 Satz 2 BSHG soll die Hilfe gewährt werden, wenn sie gerechtfertigt und notwendig ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Bei der Prüfung, ob die Übernahme von Mietschulden gerechtfertigt ist, sind allerdings entsprechend dem grundsätzlichen Nachrang der Sozialhilfe zunächst die Selbsthilfemöglichkeiten des Betroffenen, seine wirtschaftliche Situation und seine Vermögenverhältnisse in Betracht zu ziehen. In Mißbrauchsfällen, z. B. dann, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 15a BSHG nicht gezahlt wurde, ist die Hilfe nicht gerechtfertigt. Notwendig ist die Leistung in der Regel auch dann nicht, wenn schon wiederholt Mietschulden entstanden sind oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft zu erwarten ist. Den Träger der Sozialhilfe trifft dann regelmäßig keine Leistungsverpflichtung.

7. In wie vielen Fällen wurde nach § 15a Abs. 1 Satz 3 BSHG bei sozialhilfebeziehenden oder -bedürftigen Einzelpersonen und Familien die Hilfe zum Lebensunterhalt an den Vermieter oder eine andere empfangsberechtigte Person gezahlt, weil die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfesuchenden nicht sichergestellt war (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien, Einzelpersonen, Sozialhilfebezug, Sozialhilfebedürftigkeit, Bundesländern und ausgewählten Großstädten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die örtlichen Sozialhilfeträger die Leistungen unmittelbar an den Vermieter gezahlt haben. Die durch das BSHG-Reformgesetz für die Sozialämter geschaffene Möglichkeit, ausnahmsweise Mieten unmittelbar an den Vermieter zu zahlen, hat das Ziel, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Leistung durch den Hilfeempfänger auszuschließen und damit Zahlungsverzugsfälle mit der Folge von Kündigungen zu vermeiden.

8. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, an wie viele sozialhilfebedürftige Einzelpersonen oder Familien Geldleistungen nach § 15a Abs. 1 Satz 4 BSHG (in Verbindung mit § 15b BSHG) als

   a) Beihilfe bzw.

   b) Darlehen

   im Rahmen des Ermessens der Sozialämter vergeben wurden (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien, Einzelpersonen, Höhe der Beihilfen, Höhe der Darlehen; monatlich seit 1. Juli 1996, nach Bundesländern)?

Zu den erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

9. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in wie vielen Einzelfällen Gerichte, die eine Klage auf Räumung von Wohnraum erhielten, die örtlichen Träger der Sozialhilfe oder die von diesen beauftragten Stellen zu Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben nicht unverzüglich gemäß § 15a Abs. 2 BSHG benachrichtigt haben (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien mit Anzahl der Kinder und nach Bundesländern; monatlich seit dem 1. Juli 1996)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Fallzahlen zu den erbetenen Angaben. Erkenntnisse, daß die Amtsgerichte ihren Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Sozialhilfeträgern nicht nachkommen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Bei wie vielen Einzelpersonen und Familien wurde nach Kenntnis der Bundesregierung

    a) die Zwangsvollstreckung wegen Mietschulden eingeleitet und

    b) die Zwangsräumung durchgesetzt

    (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien mit Anzahl der Kinder; monatlich seit dem 1. Juli 1996, nach ausgewählten Großstädten und nach Bundesländern)?

In der amtlichen (Sozialhilfe- bzw. Justiz-) Statistik werden Klagen auf Räumung von Wohnraum nicht gesondert erfaßt.

11. Wie viele Einzelpersonen und Familien konnten innerhalb der ihnen vom Finanzamt gesetzten Frist ihren Hausrat bei der jeweiligen Unterbringungsbehörde wieder einlösen (Bitte Angaben nach Geschlecht, Anzahl der Familien; monatlich seit dem 1. Juli 1996, nach ausgewählten Großstädten und nach Bundesländern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. In welchen speziellen Unterkünften wurden Einzelpersonen nach der Räumung ihrer Wohnung untergebracht (Bitte Angaben nach Einzelpersonen und Familien, nach Bundesländern; monatlich seit dem 1. Juli 1996)?

Die Unterbringung wohnungsloser Einzelpersonen und Familien obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. In der Regel wird – soweit vorhanden – Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt, z. B. in durch die Kommunen für derartige Fälle besonders angemieteten Übergangswohnungen, hin und wieder auch in Pensionen.

13. Was kostet die tägliche Unterkunft das Sozialamt, die übergeordnete Kommune bzw. das Land pro untergebrachter Person (Bitte Durchschnittsangaben je Bundesland)?

Zahlen über die vom zuständigen Träger der Sozialhilfe in Einzelfällen zu tragenden Kosten liegen der Bundesregierung nicht vor. Vergleiche hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

Es besteht jedoch Einigkeit darüber, daß die Aufwendungen für die Beseitigung von eingetretener Wohnungslosigkeit in der Regel weit höher liegen als die Zahlung von rückständiger oder laufender Miete.

14. Sieht die Bundesregierung auf Grund der Antworten auf die vorgenannten Fragen Handlungsbedarf hinsichtlich des § 15 a BSHG?

Die Änderung des § 15 a BSHG im Rahmen der Sozialhilfereform stellt einen großen sozialpolitischen Fortschritt dar. Mit ihr wurde Verbesserungsvorschlägen und Wünschen aus der Praxis, dem politischen Raum und aus der Wissenschaft entsprochen. Mitteilungen aus einzelnen Kommunen belegen, daß sich diese Änderungen positiv auf die Sozialhilfepraxis und den Erhalt von Wohnraum bedürftiger Personen ausgewirkt haben. In diesem Zusammenhang wird auch auf das im letzten Absatz der Vorbemerkungen kurz erläuterte Forschungsvorhaben hingewiesen.

Die Bundesregierung hält die gesetzlichen Vorschriften, die auch zielgruppen-spezifischen Besonderheiten genügen, für in jeder Hinsicht ausreichend. Sie sieht daher keinen erneuten Handlungsbedarf.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333